

## Stadt Altentreptow

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	01/BV/341/2014
federführend:	Datum:	05.08.2014
<b>Bau-, Ordnungs- und Sozialamt</b>	Verfasser:	Heß, Eckhard
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
<b>Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Altentreptow "Biogasanlage Thalberg"</b> <b>hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	20.08.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	02.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.09.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

### 1. Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 02.04.2014 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lagen in der Zeit vom 28.04.2014 bis 30.05.2014 im Amt Treptower Tollensewinkel öffentlich aus. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt Altentreptow vorzulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

## Anmerkung zu den Abwägungsunterlagen

Der vorgesehene Abstimmungsmodus einer Blockabstimmung stellt nach den vorliegenden Erkenntnissen eine zulässige Möglichkeit dar. Eine Beschlussfassung über jede einzelne Stellungnahme ist nicht notwendig. Weder landes- noch bundesrechtliche Regelungen schreiben dies vor.

Nach Bundesrecht ist zwischen dem Aufstellungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss für das Zustandekommen des Bebauungsplans kein weiterer Beschluss der Gemeinde erforderlich (BVerwG, Urt. V. 25.11.1999). Die Gemeinde hat es in der „Hand“, welchen Abwägungsmodus sie wählt.

Die Unterlagen sind so aufgearbeitet worden, dass eine Blockabstimmung erfolgen kann. Vor der Durchführung der konkreten Abstimmung kann über ggf. strittige Punkte des jeweiligen Abwägungsvorschlages diskutiert werden.

### **2. Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2014 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2014 gebilligt.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

**Anlage/n:**

**Anlage 1:** Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow, Bearbeitungsstand Juli 2014

**Anlage 2:** Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2014

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b>                      Platanenstraße 43                      17033 Neubrandenburg</p>	04.07.2014	<p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>1.</b> Südlich der Stadt Altentreptow befindet sich westlich der Ortslage Thalberg unmittelbar an die Landesstraße L 27 angrenzend eine Biogasanlage, welche zurzeit nicht betrieben wird. Für den beabsichtigten Weiterbetrieb ist die Voraussetzung zur Beurteilung des Vorhabens auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB („räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb“) nicht mehr gegeben. Zudem soll die bestehende Anlage um ein 2-Kammer-fahrsilo, ein Endlager sowie eine ORC-Anlage erweitert werden. Die Stadt Altentreptow beabsichtigt daher mit o. g. Bebauungsplan hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 1,57 ha.</p> <p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 11. Juni 2014 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan im Ergebnis den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, sofern Regelungen zum Rückbau der Biogasanlage bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p><b>3.</b> Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow ist in der Fassung der 5. Änderung mit Ablauf des 23. Juni 2014 rechtswirksam. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Festzustellen ist daher, dass die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.</p>	<p><b>Zu I. Allgemeines/Grundsätzliches</b>  <b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Zu 1. bis 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>                      Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><b>Zu 3. Der Hinweis zum Rechtsstand des Flächennutzungsplans wird berücksichtigt.</b> Zum aktuellen Stand des zu Grunde liegenden Flächennutzungsplans erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung der Begründung: Grundlage der Planung ist der „mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung“.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB gerecht zu werden, stellt die Stadt Altentreptow parallel zu o. g. Bebauungsplan die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 5. Februar 2014 möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p><b>Auf die Genehmigungspflicht des o. g. Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich hin.</b></p> <p>Die Aussagen in der Begründung sind entsprechend dem Stand der Flächennutzungsplanung der Stadt Altentreptow insofern zu aktualisieren. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Rechtslage gilt.</p> <p><b>4.</b> Wie bereits in der Stellungnahme des Landkreises vom 5. Februar 2014 möchte ich auch noch einmal auf die Voraussetzungen des § 12 BauGB hinweisen. Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im <b>Durchführungsvertrag</b> verpflichten. Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum</p>	<p><b>Zu 4. Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Mit dem Durchführungsvertrag vom 03.03.2014 hat der Vorhabenträger sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten gegenüber der Stadt Altentreptow verpflichtet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BauGB d. h. die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers geprüft. Demnach ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage, das abgestimmte Vorhaben (Erweiterung der Biogasanlage Thalberg) zu realisieren.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.</p> <p>Die <b>finanzielle Bonität des Vorhabenträgers</b> kann z. B. durch eine Kreditusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <p>In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen.)</p> <p>Dieser Nachweis über die <b>Flächenverfügbarkeit</b> muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. Der Durchführungsvertrag ist <b>vor dem Satzungsbeschluss</b> nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die <b>Verpflichtung des Vorhabenträgers</b> eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>Die Begründung zu o. g. Bebauungsplan ist insofern noch um Aussagen hierzu zu ergänzen, insbesondere zur <b>Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</b></p>	<p>Dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Altentreptow und der C4 Energie AG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ in der vorliegenden Fassung vom Februar 2014 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Altentreptow am 02. April 2014 zugestimmt.</p> <p>Unter Anderem regelt dieser Vertrag in § 4 die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>4.1</b> Darüber hinaus sollte sich die Gemeinde grundsätzlich bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Biogasanlage im Vorfeld mit den jeweiligen Inputstoffen (einschließlich deren Herkunft) auseinandersetzen, und dies in der Begründung auch darlegen. Auf ggf. erforderliche vertragliche Regelungen hierzu weise ich ebenso hin.</p> <p><b>5.</b> Des Weiteren macht die Stadt Altentreptow von der Möglichkeit des <b>§ 12 Abs. 3a BauGB</b> Gebrauch. In der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ setzt die Stadt Altentreptow ein Baugebiet nach BauNVO fest. Die zulässigen Nutzungen werden darüber hinaus <u>allgemein</u> beschrieben. Weiter wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag auch tatsächlich verpflichtet. Dies ist so zulässig, wenn gleichzeitig die Gesamtkapazität der</p>	<p><b>Zu 4.1 Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>                  Klarzustellen ist an dieser Stelle, dass die Verfügbarkeit der Inputstoffe, deren Anbau, deren Herkunft und auch die Verbringung der Gärreststoffe <b>nicht</b> den Regelungsmöglichkeiten der jeweils planenden Gemeinde unterliegen.                  Grundsätzlich ist der Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Bewirtschaftung der umliegenden Agrarflächen mit den dadurch möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft dadurch unterbrochen, dass sowohl der Anbau der Rohstoffe als auch die Ausbringung der Gärreste nicht in betrieblichem Zusammenhang mit der Biogasanlage erfolgt, sondern durch Dritte.                  Verfahrensgegenstand ist das Vorhaben im Sinne des § 12 BauGB, das durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans begrenzt wird.                  Der Anbau von Inputstoffen, wie Mais und die Gärrestausrückführung erfolgt nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, sondern durch Landwirte auf deren Betriebsflächen in eigener Verantwortung. Die Anbauflächen sowie die Ausbringungsflächen dienen nicht dem Zweck des Vorhabens und sind auch nicht auf ihn hin ausgerichtet. Zweck des Vorhabens ist die Energiegewinnung durch Verwertung des gewonnenen Biogases. Es besteht kein betrieblicher Zusammenhang zwischen Bioenergieerzeugung, Erzeugung der Inputstoffe und Gärrestausrückführung.</p> <p><b>Zu 5. Die Hinweise wurden teilweise berücksichtigt.</b>                  Mit dem Durchführungsvertrag Stand Februar 2014 (unterzeichnet durch den Vorhabenträger am 03.03.2014) und den Anlagen 1 bis 3 ist das Vorhaben mit hinreichender Genauigkeit beschrieben.                  Eine Regelung der Gesamtkapazität der Anlage in Normkubikmeter Biogas pro Jahr wird hingegen nicht erforderlich. Eine solche Leistungsschwelle kann unter Ausnutzung der ständig im Wandel befindlichen technischen Möglichkeiten zukünftig ungewollte und unzumutbare Einschränkungen des Vorhabenträgers mit sich bringen. Letztlich wird die Kapazität der Anlage mit</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anlage in Normkubikmeter Biogas pro Jahr festgesetzt wird.                  Hinzuweisen ist darauf, dass <u>im Durchführungsvertrag</u> dann das konkrete Vorhaben so konkret zu beschreiben ist, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der <b>gesamten</b> Biogasanlage notwendig sind (Fermenter, Nachgärer, ...), die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.                  Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.                  Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p><b>6.</b> Bereits in der Stellungnahme vom 05. Februar 2014 habe ich auf einige planungsrechtliche Aspekte aufmerksam gemacht, welche mit vorliegendem Entwurf (Stand: Februar 2014) nicht vollständig berücksichtigt wurden. Daher möchte ich im Hinblick auf das weitere Verfahren zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow nochmals auf Folgendes hinweisen.</p> <p><b>6.1</b> Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine <b>Begründung</b> beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Grundgedanken und Leitziele sowie die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen und ihre wesentlichen Auswirkungen darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.</p>	<p>dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid abschließend geregelt. Dem kann und darf die planende Gemeinde nicht vorgreifen.</p> <p><b>Zu 6.1 Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>                  Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Die vom Landkreis vorgetragene Hinweise stellen den Bestandsschutz der Biogasanlage gemäß Bescheid G 006/06 vom 04.04.2006 durch das StALU MS mittelbar in Frage und sind allein aus diesem Grund nicht zu berücksichtigen. In diesem Genehmigungsverfahren wurden bereits alle mit der bestehenden Biogasanlage in Verbindung stehenden Auswirkungen geprüft und bewertet. Auch die bisher erfolgten Eingriffe in Natur- und Landschaft gelten</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Dies setzt voraus, dass die Begründung eine umfassende Vorhabenbeschreibung beinhaltet, die Aussagen auch zur Gesamtleistung der Anlage, zu den Inputstoffen und zu den <b>Auswirkungen der gesamten Anlage</b> im Hinblick auf den Verkehr, Immissionen usw. enthält.</p> <p>Das heißt, es kann nicht nur um eine „Erweiterung“ einer bestehenden Anlage gehen. Es ist der gesamte Inhalt des Planes zu bewerten.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt insoweit eine Besonderheit dar, da es sich hier um eine bereits genehmigte und errichtete Biogasanlage handelt, welche erweitert werden soll. Im Aufstellungsverfahren zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Altentreptow ist also auch zumindest der <u>Inhalt des Genehmigungsbescheides</u> zur bestehenden Anlage mit zu betrachten und in die Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Da sich die Aussagen in den vorliegenden Planunterlagen aber überwiegend auf die Erweiterungsabsichten beschränken, bedarf es insofern noch einer Ergänzung der Unterlagen im Hinblick auf die Gesamtbetrachtung der <u>bestehenden Biogasanlage einschließlich geplanter Erweiterung</u>.</p> <p>So dürften sich insbesondere zur Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung noch <b>Ergänzungen</b> ergeben. Evtl. sich daraus ergebende <b>Festsetzungen</b> sind zu prüfen und ggf. im Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><b>6.2.</b> Hinsichtlich der maximalen Höhe der baulichen Anlagen werden laut Festsetzung 1.1.2 <b>Ausnahmen</b> gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen.</p> <p>Danach können im Bebauungsplan <b>nach Art und Umfang</b> bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden.</p> <p>Art und Umfang der Ausnahmen müssen entspre-</p>	<p>damit als vollzogen und ausgeglichen im Sinne der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Die Forderungen nach zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen sind insofern zurück zu weisen.</p> <p>Anders zu betrachten sind die Immissionswirkungen, auf die jedoch in der vorliegenden Stellungnahme kein Bezug genommen wird.</p> <p>Dabei wurden im Entwurf (Stand Februar 2014) und den der Umweltprüfung beigefügten Immissionsgutachten tatsächlich die kummulierende Wirkungen der vorhandenen und geplanten Anlagenbauteile berücksichtigt. (vergleiche Umweltbericht S. 9 ff.) Das heißt, alle im Plangebiet vorhandenen Emissionsquellen sind in die gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Immissionswirkungen aus Gerüchen, Schall, Ammoniak und Stickstoffdepositionen usw. eingeflossen.</p> <p><b>Zu 6.2 Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Nicht alle Lüftungsrohre und Schornsteine der im Plangebiet vorhandenen und zur Erweiterung vorgesehenen Biogasanlage können ihrer Höhe abschließend definiert werden. Die Erfahrung anderer ähnlicher Vorhaben zeigt, dass für diese Bauteile eine Ausnahme von den getroffenen Höhenbeschränkungen sinnvoll ist, denn in der Regel sind Lüftungsrohre wenig fernwirksam, aber dennoch in ihren verschiedenen Höhen immissionsrelevant; d. h. je höher ein Schornstein</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>chend im Bebauungsplan ausdrücklich und ausreichend konkret bestimmt werden. (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauNVO, § 16 Rn. 47)                      Dem Bestimmtheitsgebot einer Festsetzung folgend bedarf es hier noch einer <b>Konkretisierung der ausnahmsweise zulässigen Ausnahmen.</b></p> <p><b>6.3.</b> Zur Voraussetzung einer gesicherten <b>Er-schließung</b> des o. g. Plangebietes ist festzustellen, dass diese durch die unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 27 gegeben ist. Innerhalb des Plangebietes wird zudem eine private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auf eine ggf. erforderliche Festsetzung von <b>Geh-, Fahr- und Leitungsrechten</b> weise ich daher hin.</p> <p><b>6.4.</b> Des Weiteren beziehen sich die Aussagen in den Planunterlagen zum <b>Brandschutz</b> auf allgemeine Anforderungen und Hinweise hierzu. Da es nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) aber eine gemeindliche Pflichtaufgabe ist u. a. den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen, hat sich die Gemeinde grundsätzlich auch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes mit dieser Frage auseinanderzusetzen. So muss in der Begründung hierzu auch dargelegt werden, wie der Brandschutz im Plangebiet <u>tatsächlich</u> sichergestellt wird. Im o. g. Bebauungsplan wird ein Feuerlöschteich festgesetzt, welcher offensichtlich zur Löschwasserabsicherung im Plangebiet genutzt werden soll. Die Begründung sollte daher auch um entsprechende Aussagen ergänzt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch Regelungen hierzu im Durchführungsvertrag aufzunehmen. <b>Auf die Vorschriften des § 4a Abs. 3 BauGB weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</b></p>	<p>oder Lüftungsrohr, desto difuser verteilt sich die Abgasfahne und entsprechend geringer fallen die Immissionen im Anlagenumfeld aus. Die unter Text Teil B getroffene Festsetzung Nr. 1.1.2 ist in dieser Hinsicht ausreichend bestimmt.</p> <p><b>Zu 6.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die festgesetzte private Verkehrsfläche ist für die Nutzung durch den Vorhabenträger dinglich gesichert. Insofern sind weitere Festsetzungen z. B. für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht erforderlich.</p> <p><b>Zu 6.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Die Begründung wird unter Punkt 8.5 Brandschutz zum geplanten Feuerlöschteich im Norden des Plangebietes redaktionell ergänzt. Darüber hinaus ist der geplante Feuerlöschteich auch im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und damit Teil des Vorhabens, zu deren Umsetzung sich der Vorhabenträger bereits vertraglich verpflichtet hat. Eine Ergänzung des Durchführungsvertrages wird damit nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>7.</b> Da die südlich an die bereits bestehende Biogasanlage befindliche Weihnachtsbaumplantage für die geplanten Erweiterungsabsichten mit in Anspruch genommen werden soll, weise ich vorsorglich auf die Beteiligung der zuständigen Forstbehörde im Rahmen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hin, wovon ich aber ausgehe. In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal auf die bereits im Punkt 1.4. erklärte Flächenverfügbarkeit hin.</p> <p><b>II. Anregungen und Hinweise</b>  <b>1. Naturschutz</b>                      Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow, insbesondere des Umweltberichtes, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, mit Stand vom Februar 2014 ergeht aus naturschutzrechtlicher Sicht nachfolgende Stellungnahme.  <b>a) Umweltbericht</b>                      Mit dem Umweltbericht erfolgte die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung, Tiere und Pflanzen, Boden und Geologie, Grund- und Oberflächenwasser, Landschaft, Luft und allgemeiner Klimaschutz sowie Kultur und sonstige Schutzgüter <u>überwiegend bezogen auf die geplanten Erweiterungsabsichten</u>. Naturschutzrelevant sind dabei insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft. Ferner sind die Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu betrachten. Zur Beurteilung der v. g. Belange wurde ein Untersuchungsraum von 1000 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.                      Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab, dass diese auf Grund des bereits vorhandenen Anlagenstandortes <u>nicht zusätzlich er-</u></p>	<p><b>Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Mit Stellungnahme vom 21.01.2014 bestätigte die Landesforst M-V; Forstamt Stavenhagen, dass durch das Vorhaben kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG M-V betroffen ist und forstwirtschaftliche Belange nicht berührt werden.</p> <p><b>Zu II. Anregungen und Hinweise</b>  <b>1. Die Stellungnahme des Naturschutzes wird berücksichtigt.</b>                      Aus 1. a) und b) ergeben sich keine bisher nicht berücksichtigten Belange für die vorliegende Bauleitplanung. Weitere abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>heblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht erheblich zu bewerten. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich dem Ergebnis an.</p> <p><b>b) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b>                      Nach Prüfung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bezogen auf die Neuversiegelung bestehen keine Einwände. Die Hinweise zur Eingriffsregelung wurden als Grundlage für die Bilanzierung verwendet. Die Eingriffsbewertung ergab ein Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf) von 2.849 m<sup>2</sup>.                      Als Kompensationsmaßnahme wurde die Anpflanzung von 114 hochstämmigen Laubbäumen (<i>Tilia cordata</i>) 3xv., StU 16-18 cm, entlang der Verbindungswege Buchar nach Klatzow, Trostfelde nach Rottenhof sowie entlang des Grapzower Landweges festgelegt womit ein Kompensationsflächenäquivalent von 2.850 m<sup>2</sup> erreicht wird.                      Mit der Anpflanzung von 114 Bäumen kann der Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch als ausgeglichen betrachtet werden.                      Da die Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Plangebietes vorgesehen sind, können sie nicht im o. g. Bebauungsplan nach § 9 Abs 1 BauGB festgesetzt werden. Im Textteil B ist daher ein Hinweis zu diesem externen Ausgleich aufzunehmen. Darüber hinaus ist die Umsetzung dieser externen Ausgleichsmaßnahme im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger rechtlich zu sichern.</p> <p><b>c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>                      Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom Februar 2014 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend</p>	<p><b>Der Anregung aus 1.c) wird entsprochen</b>, in dem folgender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt wird:                      „Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Gehölzbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann die Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.“</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.                      Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Gehölzbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann die Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet, welches durch vorhandene Biogasanlage und Stallgebäude bereits vorbelastet ist, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn die o. g. Bauzeitenregelung eingehalten wird.                      Die angrenzende Gehölzfläche stellt eine wirtschaftlich genutzte Weihnachtsbaumplantage dar, auf die keine Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Vermeidungsmaßnahme sollte in den Teil B als textliche Festsetzung, zumindest aber als Hinweis, in die Satzung übernommen werden.</p> <p><b>2.</b> Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Umweltprüfung fortgeschriebenen Fachgutachten aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Gesundheitsamt zur fachspezifischen Beurteilung im weiteren Planverfahren vorzulegen sind.</p>	<p><b>2. Zum Gesundheitsamt</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b>                      Die Fachgutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens durch Gerüche, Schall sowie Ammoniak und Stickstoffdepositionen mit Stand 28.02.2014 sind dem vorliegenden Entwurf vom Februar 2014 bereits als Anlage des Umweltberichtes beigelegt und sind inhaltlich in die Entwurfserarbeitung eingeflossen. Die o. g. Unterlagen waren Bestandteil der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Eine nochmalige Vorlage ist im Rahmen des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens <u>nicht</u> vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3.</b> Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt.                      Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand <b>keine Bodendenkmale.</b>                      Da jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.                      Das im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommene Bodendenkmal ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand aus der Planzeichnung zu streichen. Die Aussagen hierzu sind in den gesamten Planunterlagen ebenso redaktionell anzupassen. Außerdem ist die in der Begründung im Punkt 10. 'Hinweise zur Bauausführung' benannte Rechtsgrundlage zu berichtigen. § 9 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich nicht auf die in den Unterlagen beschriebene Erhaltungspflicht.</p> <p><b>4. Bauordnung</b>                      Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen. Unter II. 'Darstellung ohne Normcharakter' wurde „gepl. Verkehrsfläche“ aufgenommen. In der Planzeichnung Teil A ist dieses nicht eindeutig erkennbar. Das Planzeichen sollte daher noch einmal überprüft werden.</p>	<p><b>3. Zu Bodendenkmalen</b>  <b>Die Hinweise der Bodendenkmalpflege wird berücksichtigt.</b>                      Das im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommene Bodendenkmal wird gemäß dem aktuellen Kenntnisstand aus der Planzeichnung gestrichen. Darüber hinaus werden entsprechende Verweise in Begründung und Umweltbericht dahin gehend überarbeitet, dass im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale vorhanden sind.</p> <p><b>4. Zur Bauordnung</b>  <b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>                      Die geplanten Flächenbefestigungen sind nach den Erweiterungsabsichten des Vorhabenträgers als gestrichelte graue Linie dargestellt und somit eindeutig zuzuordnen.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>5.</b> Aus wasser-, immissionsschutz-, abfallrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht sowie von Seiten des Tiefbaus, des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Altentreptow keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p> <p><b>III. Sonstiges</b> Die Verfahrensvermerke sind entsprechend dem unter Punkt I.3. beschriebenem ggf. erforderlichem Genehmigungserfordernis der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow anzupassen.</p>	<p><b>5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><b>Zu III. Sonstiges</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Die Verfahrensvermerke werden zu den Genehmigungsvoraussetzungen ergänzt.</p>
2.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS</b> Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p>	10.06.2014	<p>Die Zuständigkeiten und Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des StALU MS werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Belange der Altlasten sind unter Pkt. 8.4 der Begründung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise: Die mit dem Bescheid G 006/06 vom 04.04.2006 durch das StALU MS genehmigte Biogasanlage in 17087 Altentreptow, Thalberg 25 G, Gemarkung Altentreptow, Flur 11, Flurstück 48 wird zurzeit nicht betrieben. Die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme der o. g. Biogasanlage ist beim StALU MS zusammen mit einem sicherheitstechnischen Prüfbericht durch einen nach § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen anzuzeigen. Beabsichtigte Änderungen der Biogasanlage sind in jedem Fall nach § 15 BImSchG beim StALU MS anzuzeigen bzw. je nach Art und Umfang der Änderung gemäß § 16 BImSchG vom StALU MS genehmigten zu lassen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p>

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung MS</b> Helmut-Just-Straße 2 – 4 17036 Neubrandenburg	11.06.2014	Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zuletzt zu den Planungsinhalten des Bebauungsplans mit Schreiben vom 13.01.2014 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden, sofern Vorkehrungen und Regelungen zum Rückbau der Anlage bei Nutzungsaufgabe getroffen werden (Programmsatz 6.5 [9] Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte). Bei der erneuten Beurteilung haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, sofern das oben genannte Erfordernis ausreichende Berücksichtigung findet.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Gemäß <i>Programmsatz 6.5 [9] Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte</i> sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Die Inbetriebnahme erfolgte jedoch bereits vor dem gemeindlichen Planverfahren auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass eine Rückbauverpflichtung auf der Ebene der Vorhabenzulassung abgesichert ist/wird. Die Begründung wird unter Punkt 4. entsprechend redaktionell ergänzt.
4.	<b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin	23.06.2014	Durch das Vorhaben werden keine <b>Bau- und Kunstdenkmale</b> berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine <b>Bodendenkmale</b> bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Das im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommene Bodendenkmal wird gemäß dem aktuellen Kenntnisstand aus der Planzeichnung gestrichen. Darüber hinaus werden entsprechende Verweise in Begründung und Umweltbericht dahin gehend überarbeitet, dass im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale vorhanden sind.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> Postfach 13 38 18263 Güstrow		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
6.	<b>Gemeinde Wildberg über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Wildberg stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
7.	<b>Gemeinde Grapzow über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Grapzow stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
8.	<b>Gemeinde Groß Teetzleben über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Teetzleben stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
9.	<b>Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Wolde stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
10.	<b>Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Pripsleben stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	<b>Gemeinde Gültz über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Gültz stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
12.	<b>Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Golchen stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
13.	<b>Gemeinde Burow über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Burow stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
14.	<b>Gemeinde Grischow über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	16.05.2014	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Grischow stimmt die Gemeinde dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow zu. Es werden keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
15.	<b>Gemeinde Neddemin über Amt Neverin</b> Dorfstraße 36 17039 Neverin	06.05.2014	Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
16.	<b>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	12.05.2014	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	
17.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
18.	<b>Straßenbauamt Güstrow</b> Krakower Chaussee 2 a 18273 Güstrow/Klueß	27.05.2014	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“ der Stadt Altentreptow bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten Nachfolgendes berücksichtigt wird. Das Vorhaben befindet sich an der Landesstraße 27 im Abschnitt 040. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Güstrow verwaltet. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Forderungen aus meinem Schreiben vom 07.01.2014, AZ: 4331-555-23-002/14, zum Vorentwurf behalten weiterhin Gültigkeit. Die so geänderten Unterlagen sind anschließend beim Straßenbauamt Güstrow zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Mit Schreiben vom 07.01.2014 stimmte das Straßenbauamt Güstrow der Planung zu sofern folgendes Berücksichtigt wird: 1. Die verkehrliche Erschließung des B-Plan-Gebietes darf nur über die vorhandene Zufahrt bei Station ca. 3,896 links erfolgen. Die Zufahrt ist im B-Plan festzusetzen. 2. Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 StrWG M-V festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung nach § 26 Abs. 2 StrWG M-V und bedürfen gemäß § 22 Abs. 1 StrWG M-V der Genehmigung des Trägers der Straßenbaulastträgers. Nach § 26 Abs. 3 StrWG M-V bedürfen ebenfalls Änderungen von Zufahrten der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Für Sondernutzungserlaubnisse können nach § 28 Abs. 1 StrWG M-V Gebühren erhoben werden. 3. Die technische Ausbildung der Zufahrt bei Station ca. 3,896 an die Landesstraße 27 darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Güstrow erfolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Monate vorher) sind die Genehmigungsunterlagen für die Zufahrt zu erarbeiten und dem Straßenbauamt in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen Ausgabe 2006 (RAST 2006) sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Sichtfelder freizuhalten. Zur Sicherstellung der Befahrbar-

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				<p>keit der Anbindung sind die geometrischen Verhältnisse mit den Schleppkurven für das maßgebende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen. Knotenpunkte von Hauptverkehrsstraßen mit Erschließungsstraßen sollen durch das zweiachsige Müllfahrzeug ohne Mitbenutzung von Gegenfahrstreifen befahren werden können.</p> <p>Entsprechend wird die Begründung unter dem Punkt 6.4 Verkehr um die Forderungen 1-3 des Straßenbauamtes Güstrow redaktionell ergänzt.</p> <p>Formell ist davon auszugehen, dass die vorhandene Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereiches bereits seit Jahren genutzt wird, und in die technische Ausbildung der Anbindung an die Landesstraße 27 mit dem Straßenbauamt Güstrow abgestimmt wurde.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Zufahrtsbereich um das Planzeichen 6.4 <i>Einfahrt</i> ergänzt.</p>
19.	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin</p>		<p><b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b></p>	
20.	<p><b>E.DIS AG</b> Holländer Gang 1 17087 Altentreptow</p>	16.02.2014	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>

# SATZUNG DER STADT ALTENTREPTOW ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "BIOGASANLAGE THALBERG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg" der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

## TEXT - TEIL B

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -ein-speisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrhilfsanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung von Gärresten und Biogas.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

1.1.2 Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt. Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

## Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)

- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,57 ha.

Er erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 48/1 und teilweise auf die Flurstücke 48/2 und, 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Ortslage Thalberg und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Tierhaltungsanlage (Teilflächen des Flurstücks 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)

- im Osten durch eine Tierhaltungsanlage (Flurstück 48/2, 48/3 und 49 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)

- im Süden durch Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumplantage (Flurstück 48/2 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)

- im Westen durch einen unbefestigten Weg und Ackerflächen (Flurstück 39 und 47 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)

## Hinweise

- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen GeoVermG M-V vom 16.12.2010, GVOBl. M-V 2010, S. 713

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Gehölzbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann die Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

## PLANZEICHNUNG TEIL A



## Planzeichenerklärung

**I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.07.2011 I 1509)**

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)

SO EB sonstiges Sondergebiet "Energiegewinnung aus Biomasse"

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

OK 127.00 als Höchstmaß in Metern über örtlicher Höhe

**3. Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtsbereich

**5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung : Feuerlöschteich

**6. Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## II. Darstellung ohne Normcharakter

vorh. bauliche Anlagen

gepl. bauliche Anlage

gepl. Verkehrsfläche

vorh. örtliche Höhe in Meter

Bemaßung in Meter

Kataster

Gemarkung

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... am .....
  2. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  4. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, der Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsplan, der Gutachten sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... bekannt gemacht worden.
  5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  6. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.
- Der Bürgermeister
- Stadt Altentreptow, den ..... Siegel
7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Plans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1 : 5000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
FD Kataster und Vermessung
- ..... den ..... Siegel
8. Die Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch das Schreiben vom ..... genehmigt.
- Der Bürgermeister
- Stadt Altentreptow, den ..... Siegel
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
  10. Die Satzung des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
- Der Bürgermeister
- Stadt Altentreptow, den ..... Siegel

## Übersichtskarte

Maßstab: 10.000  
DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2013



## Stadt Altentreptow

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Thalberg"

**BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG**  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg  
info@baukonzept-nb.de

Entwurf/berarbeitung:  
Fon (0395) 42 55 910  
Fax (0395) 42 22 909  
www.baukonzept-nb.de

Verfahrensstand: Satzung  
Juli 2014



## BEGRÜNDUNG

JULI 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
<b>3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b>	<b>5</b>
<b>4. ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>5</b>
<b>5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES</b>	<b>8</b>
5.1 Ausgangssituation	8
<b>6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>9</b>
6.1 Städtebauliches Konzept	9
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.3 Umweltprüfung	11
6.4 Verkehr	12
<b>7. IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>12</b>
<b>8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR</b>	<b>13</b>
8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung	13
8.2 Gewässer	14
8.3 Telekommunikation	14
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten	15
8.5 Brandschutz	15
<b>9. DENKMALSCHUTZ</b>	<b>16</b>
<b>9.1 Baudenkmale</b>	<b>16</b>
9.2 Bodendenkmale	16
<b>10. HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG</b>	<b>16</b>
<b>11. KOSTENÜBERSICHT</b>	<b>17</b>
<b>12. UMWELTBERICHT ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG</b>	

## **1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**

Die *C4 Energie AG* (nachfolgend als Vorhabenträger genannt) hat bei der Stadt Altentreptow gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Die Biogasanlage wurde auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt und errichtet (Bescheid G 006/06).

Zur Optimierung der Betriebsabläufe sollen die bestehenden baulichen Anlagen um ein Fahrsilo, ein Gärrestlager und eine Organic Rankine Cycle Anlage (ORC-Anlage) ergänzt werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt für die bestehende Biogasanlage die Verdichtung des baulichen Bestands. Dazu soll die Fahrsiloplanlage erweitert werden. Ein zusätzlicher gasdicht abgedeckter Gärrestbehälter soll die Verweildauer des Gärsubstrates in der Anlage erhöhen. Die bei der Verwertung des Biogases erzeugte Abwärme soll im Sinne einer Wertschöpfungserhöhung zur Nachverstromung in einer neu zu errichtenden ORC-Anlage genutzt werden.

Die Biogasanlage soll gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Alexander Friese betrieben werden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung aus Biomasse gemäß § 11 (2) BauNVO für den Betrieb der bestehenden Biogasanlage langfristig Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.

Die optimale Ausnutzung einer bestehenden Biogasanlage soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens mit Umweltprüfung ermöglicht werden, wobei durch die Planungshoheit der Stadt Altentreptow die Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen sowie den vorhersehbaren Umweltauswirkungen geprüft und insbesondere negative Einflüsse und Auswirkungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterbunden werden sollen.

## 2. Grundlagen der Planung

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

### 2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom November 2013

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine **Fläche** von **1,57 ha**.

Er erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 48/1 und teilweise auf die Flurstücke 48/2, 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Ortslage Thalberg und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Tierhaltungsanlage (Teilflächen des Flurstücks 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)
- im Osten durch eine Tierhaltungsanlage (Flurstück 48/2, 48/3 und 49 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)
- im Süden durch Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumplantage (Flurstück 48/2 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)
- im Westen durch einen unbefestigten Weg und Ackerflächen (Flurstück 39 und 47 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow)

### 4. Entwicklung des Bebauungsplans

Als Vorgabe für die Bauleitplanung aus übergeordneten landesplanerischen Zielstellungen ergibt sich eine Prüfpflicht der Städte und Gemeinden, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann. Dies beinhaltet die Prüfung von möglichen Standortalternativen im Gemeindegebiet. In diesem Zusammenhang muss sich der Planungsträger Klarheit über die qualitative und quantitative Größenordnung der Auswirkungen eines Vorhabens verschaffen.

Von einer Prüfung von Alternativstandorten konnte in diesem Zusammenhang abgesehen werden, da ein bestehender Anlagenstandort im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausgebaut und planungsrechtlich abgesichert werden soll.

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Altentreptow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30.05.2005 (GVObI. M-V 2005, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-14

Die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) enthält in den Zielen der Raumordnung keine Regelungen zu dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Sicherstellung einer umweltschonenden Energieversorgung.

Ziffer 6 „Einzelfachliche Grundsätze“ enthält ein eindeutiges Bekenntnis für die Stärkung der erneuerbaren Energien:

*„6.4.6 Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen*

- zur Energieeinsparung,
  - der Erhöhung der Energieeffizienz,
  - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale,
  - der Nutzung regenerativer Energieträger und
  - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
- Rechnung zu tragen.“*

*„6.4.7 Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.“*

Die Überplanung einer bestehenden Biogasanlage angrenzend zu einer Tierhaltungsanlage widerspricht nicht den genannten Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogrammes.

In der Gesamtkarte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine vertiefenden Aussagen getroffen. Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen.

Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden (Punkt 4.1.3 RREP MS).

Landwirtschaftliche Produkte sollen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes zu einem hohen Anteil in der Planungsregion erzeugt und weiterverarbeitet werden. Die Veredlung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sollen durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter ausgebaut werden. Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreisläufe sollen in der Planungsregion sowie zusammen mit angrenzenden Regionen erhalten und weiter entwickelt werden (Punkt 5.4.1.2 RREP MS).

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen (Punkt 6.5.4 RREP MS).

Gemäß Programmsatz 6.5 [9] des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Rückbaupflichtung auf der Ebene der Vorhabenzulassung abgesichert wird.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite.

Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.

Insbesondere im Außenbereich obliegt den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eine erhebliche Bedeutung als öffentlicher Belang. Nach § 35 Abs. 1 BauGB können privilegierte Vorhaben an den Darstellungen des FNP scheitern, wenn diese als öffentliche Belange der Zulässigkeit eines Vorhabens entgegenstehen.

Die Stadt Altentreptow verfügt über einen mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Reduzierung dieser Flächen zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen. Für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine sonstigen städtebaulichen Fachplanungen.

## **5. Beschaffenheit des Plangebietes**

### **5.1 Ausgangssituation**

Das Bebauungsplangebiet wird durch die baulichen Anlagen der bestehenden Biogasanlage geprägt. Insgesamt **6.488 m<sup>2</sup>** des Geltungsbereiches sind bereits versiegelt.

Im Norden grenzt eine Tierhaltungsanlage an das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage. Die Tierhaltungsanlage zieht sich weiter an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes entlang. Im Süden grenzt eine Weihnachtsbaumplantage an das Plangebiet. Im Westen schließt sich ein unbefestigter Weg, der zu einer ehemals genutzten Fahrlochanlage führt, an das Plangebiet an.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 240 m südöstlich der Biogasanlage. Es handelt sich hierbei um eine Splittersiedlung im Außenbereich.

**Trinkwasserfassungen** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Der Planungsraum liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Bebauungsplan unterliegt keinen **Schutzausweisungen** nach den §§ 23 - 30 des BNatSchG. Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine **Bodendenkmale** im Geltungsbereich.

## 6. Inhalt des Bebauungsplans

### 6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sowie zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Ansprüche über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die vorhandene Energieerzeugungsanlage im Sinne von Planungs- und Investitionssicherheit sowie den geplanten Erweiterungen abgesichert werden. Zur Optimierung der Anlage sind folgende neue Komponenten geplant:

- ein 2-Kammerfahrsilo
- ein Gärrestlager mit einem Durchmesser von 30 m und einer Höhe von 8 m (Halbkugel als Gasspeicher)
- eine **ORC**-Anlage im 20-Fuß-Container

Durch die Nutzung der Abwärme der Biogasanlage zur Wärmenutzung und Stromerzeugung an einem vorgeprägten Standort wird die Wertschöpfung der Biogasanlage erhöht. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 23 m begrenzt.

Zur Sicherstellung der Erschließung der Biogasanlage werden Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

### 6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse bestehen bereits folgende bauliche Anlagen:

- Stahlbetonbehälter
  - Nettovolumen = 1.780 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 20,30 m
  - Höhe: 6,00 m
- Stahlbetonbehälter
  - Nettovolumen = 1.136 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 16,22 m
  - Höhe: 6,00 m

Beide Behälter sind beheizbar und isoliert mit Trapezblechverkleidung. Sie können als Fermenter und Nachgärer betrieben werden.

- Stahlbetonbehälter nicht beheizt und isoliert, ohne Verkleidung
  - Nettovolumen = 1.136 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 16,22 m
  - Höhe: 6,00 m
- Stahlbetonbehälter als Gärrestläger ohne Dach
  - Nettovolumen = 4.300 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 30,70 m
  - Höhe: 6,00 m
- Unterirdische Stahlbetonbehälter (als Vor- bzw. Anmischgrube)
  - Nettovolumen = 80 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 6,0 m
- Fahrsilo mit einer Fläche von 1.380 m<sup>2</sup>

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anwendung des § 12 Abs. 3 a BauGB die zulässige bauliche Nutzung allgemein festgesetzt.

Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben bleibt jedoch auf solche beschränkt, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ) aus den Vorgaben der BauNVO für sonstige Sondergebiete. Entsprechend wird eine Grundflächenzahl von **0,7** im Text Teil B festgesetzt. Insgesamt können somit **1,1 ha** versiegelt werden.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Vorhabengrundstückes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über DHHN 92 zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird. Dabei gilt die bestehende Geländehöhe von etwa 40,0 Metern DHHN 92 als unterer Bezugspunkt.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Stadt Altentreptow.

*Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:*

1. Das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsiloanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung von Gärresten und Biogas.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

2. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre zulässig.
3. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse (SO EB) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf **0,7** begrenzt. Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

### **6.3 Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Die vorgesehenen Festsetzungen für das geplante sonstige Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse dienen der alternativen Energiegewinnung. Zu betrachten sind in diesem Zusammenhang allein die Auswirkungen durch zusätzliche bauliche Anlagen wie das Endlager, die ORC-Anlage und das 2-Kammerfahrsilo.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 BauGB untersucht. Auf Grund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wurde insbesondere für die Schutzgüter Mensch/Siedlung, Luft und allgemeiner Klimaschutz, Geologie/Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Wasser ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Für die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist die Austrittshöhe der Emissionen mit 23 m über Oberkante Gelände maßgebend. Folglich wurde der **Untersuchungsradius des Umweltberichtes auf 1.000 m** um den Anlagenmittelpunkt festgelegt.

#### **6.4 Verkehr**

Die Zuwegung und Erschließung des Geltungsbereiches erfolgen ausgehend von der östlich verlaufenden Landstraße L 27 bei Station ca. 3,896 links. Die Zufahrt ist im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 6.4 der Planzeichenverordnung festgesetzt.

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung aus Biomasse zieht ein Verkehrsaufkommen nach sich, das auch ohne die geplante Erweiterung im ländlichen Raum mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung nicht zu vermeiden ist. Das mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Transportaufkommen unterliegt keinen Veränderungen zum vorherigen Betrieb der Biogasanlage.

Gärreste werden in etwa gleichem Umfang vornehmlich in der Zeit zwischen März und Oktober ausgebracht. Die Transporte werden so gesteuert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohnnutzungen der umliegenden Ortslagen weitestgehend auszuschließen ist.

Die mit dem Transport der In- und Outputstoffe verbundene Frequentierung öffentlicher Straßen und Wege trägt nicht über das für durch allgemeine Nutzungen übliche Maß zum Verschleiß von öffentlichen Straßen und Wegen bei, denn die Widmung als öffentlicher Verkehrsweg schließt allgemein auch die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ein.

Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach § 5 Abs. 2 StrWG M-V festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung nach § 26 Abs. 2 StrWG M-V und bedürfen gemäß § 22 Abs. 1 StrWG M-V der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Nach § 26 Abs. 3 StrWG M-V bedürfen ebenfalls Änderungen von Zufahrten der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Für Sondernutzungserlaubnisse können nach § 28 Abs. 1 StrWG M-V Gebühren erhoben werden.

Die technische Ausbildung der Zufahrt bei Station ca. 3,896 an die Landesstraße 27 darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Güstrow erfolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Monate vorher) sind die Genehmigungsunterlagen für die Zufahrt zu erarbeiten und dem Straßenbauamt in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen Ausgabe 2006 (RAST 2006) sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Sichtfelder freizuhalten. Zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Anbindung sind die geometrischen Verhältnisse mit den Schleppkurven für das maßgebende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen. Knotenpunkte von Hauptverkehrsstraßen mit Erschließungsstraßen sollen durch das zweiachsige Müllfahrzeug ohne Mitbenutzung von Gegenfahrstreifen befahren werden können.

## **7. Immissionsschutz**

Als Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung von zu erwartenden Immissionswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung die bestehenden Fachgutachten aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren fortgeschrieben.

Sollten einzelne innerhalb des Geltungsbereiches geplante Anlagen oder Anlagenteile die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten, ist eine Genehmigung nach dem BImSchG nicht möglich.

## **8. Wirtschaftliche Infrastruktur**

### **8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung**

Die bestehende Biogasanlage erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die Wärmeenergie wird durch die ORC-Anlage in elektrische Energie umgewandelt und zur Eigenversorgung der Biogasanlage genutzt.

Die Abführung der erzeugten elektrischen Energie und die Einspeisung des Biogases sind in Absprache mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen gesondert vertraglich geregelt.

Zum Betrieb der Biogasanlage ist die Nutzung von Wasser sehr gering, da der Prozess selbst kein Fremdwasser benötigt. Zur Aktivierung der biologischen Aktivitäten werden ausschließlich flüssige Gärrückstände genutzt.

Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer erfolgt nicht.

Die geplante Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngemittelgesetzes (DüngG).

## **8.2 Gewässer**

Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Es befinden sich hier auch keine Stillgewässer.

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht gegeben ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

Die Einleitung von gesammelt abfließendem Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die Vorflut oder das Grundwasser bedarf der wasserbehördlichen Erlaubnis.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden. Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärs substrat müssen so beschaffen und so eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 36 WHG). Insbesondere ist die Anlage 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist dann nicht zu erwarten.

## **8.3 Telekommunikation**

Einrichtungen und Anlagen der Telekommunikation sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

#### **8.4 Abfallentsorgung/Altlasten**

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet registriert.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Die Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die nach ATV-Regelwerk ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

#### **8.5 Brandschutz**

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (192 m<sup>3</sup>/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen. Um diese Löschwassermenge entsprechend zu gewährleisten, wurde im Bebauungsplan ein Feuerlöschteich festgesetzt. Der Feuerlöschteich befindet sich im Norden des Geltungsbereiches.

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

## **9. Denkmalschutz**

### **9.1 Baudenkmale**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

### **9.2 Bodendenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale vorhanden.

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

## **10. Hinweise zur Bauausführung**

Wenn während der Erdarbeiten in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese gemäß § 9 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes M-V zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

## **11. Kostenübersicht**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Stadt Altentreptow gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Absatz 1 BauGB vorbereitet. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Altentreptow damit nicht vorhersehbar.



## 12. UMWELTBERICHT

ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

JULI 2014

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>8</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	8
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	12
2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung	13
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie	17
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	19
2.2.5 Schutzgut Landschaft	19
2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	20
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	20
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	21
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	21
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	21
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	24
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	24
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	25
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	25
2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	25
2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	27
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
<b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>30</b>
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	30
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	30
3.3 Erforderliche Sondergutachten	30
<b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>31</b>
<b>5. ANHANG</b>	<b>32</b>

## 1. Einleitung

Der Vorhabenträger beabsichtigt für die bestehende Biogasanlage die Verdichtung des baulichen Bestands. Dazu soll die Fahrsiloanlage erweitert werden. Die bei der Verwertung des Biogases erzeugte Abwärme soll im Sinne einer Wertschöpfungserhöhung zur Nachverstromung in einer neu zu errichtenden ORC-Anlage genutzt werden.

Die optimale Ausnutzung einer bestehenden Biogasanlage soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens mit Umweltprüfung ermöglicht werden, wobei durch die Planungshoheit der Stadt Altentreptow die Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen sowie den vorhersehbaren Umweltauswirkungen geprüft und insbesondere negative Einflüsse und Auswirkungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterbunden werden sollen.

Die Zuwegung und öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße L 27 über eine bestehende Zufahrt des Betriebsgeländes.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung und stellt die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dar.

Dabei werden die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Es ist zu prüfen, ob durch die geplante Wiederaufnahme der Nutzung und der Nutzungserweiterung im Gebiet des Bebauungsplans schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG (Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen) durch Geruchs- oder Geräuschemissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 (2) BauNVO für den Betrieb der bestehenden Biogasanlage langfristig Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine **Fläche** von **1,57 ha**. Er erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 48/1 und teilweise auf die Flurstücke 48/2 und 48/3 der Flur 11, Gemarkung Altentreptow.

Folgende bauliche Veränderungen an der Biogasanlage sind geplant:

- Fahrсилоanlage
- Gärrestlager mit einem max. Durchmesser von 30 m und einer Höhe von 8 m mit Gasspeicher als Halbkugel
- ORC-Anlage im 20-Fuß-Container

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß ergibt sich die Grundflächenzahl (GRZ) aus der Obergrenze für sonstige Sondergebiete. Entsprechend wird eine Grundflächenzahl von **0,70** im Text-Teil B des Bebauungsplans festgesetzt. Damit ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von **4.253 m<sup>2</sup>**.

## ***1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne***

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F.** der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Immissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

**Düngegesetz (DüngG)** in der Fassung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)

Anfallende Reststoffe der Biogasanlage entstehen aus vergorener Biomasse (Gärreste). Diese werden gemäß § 2 Nr. 2 b DüngG als Wirtschaftsdünger eingeordnet und nach gängiger Fachpraxis im Sinne des Düngegesetzes auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht und somit in den Nährstoffkreislauf zurückgeführt.

Durch das **Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine garantierte Energieabnahme im Zeitraum von 20 Jahren geschaffen.

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden.

Es verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen. Auf dieser Grundlage plant der Vorhabenträger, über ein gemeindliches Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für eine angemessene Erweiterung der bestehenden Biogaserzeugungsanlage zu schaffen. Der erzeugte Strom ist für die Einspeisung in das regionale Stromversorgungsnetz vorgesehen.

**Das zu beurteilende Vorhaben unterstützt damit die aktuellen umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung.**

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Das **Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmälern zu beachten sind.

#### **Weitere überörtliche Planungen:**

In der Gesamtkarte zum **Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP)** werden die raumordnerischen Festlegungen dargestellt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes werden keine vertiefenden Aussagen getroffen.

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen jedoch an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen (Punkt 6.5.4 RREP MS).

Ein regionaler Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreislauf entsteht insofern, dass ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen der Biogasanlage und dem landwirtschaftlichen Betrieb Alexander Friese besteht. Das Vorhaben entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

### **Örtliche Planungen:**

Grundlage der Planung ist der mit Ablauf des 23. Juni 2014 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung. Dieser stellt die Flächen des Geltungsbereiches des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans als *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Es wird an dieser Stelle auf die im Parallelverfahren laufende 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow verwiesen.

### **Weitere fachplanerische Vorgaben**

**Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Juni Erste Fortschreibung 2011.** Der GLRP Mecklenburgische Seenplatte stellt die Überörtliche Fachplanung des Naturschutzes dar.

**Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999).** Die HzE geben Grundlagen für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

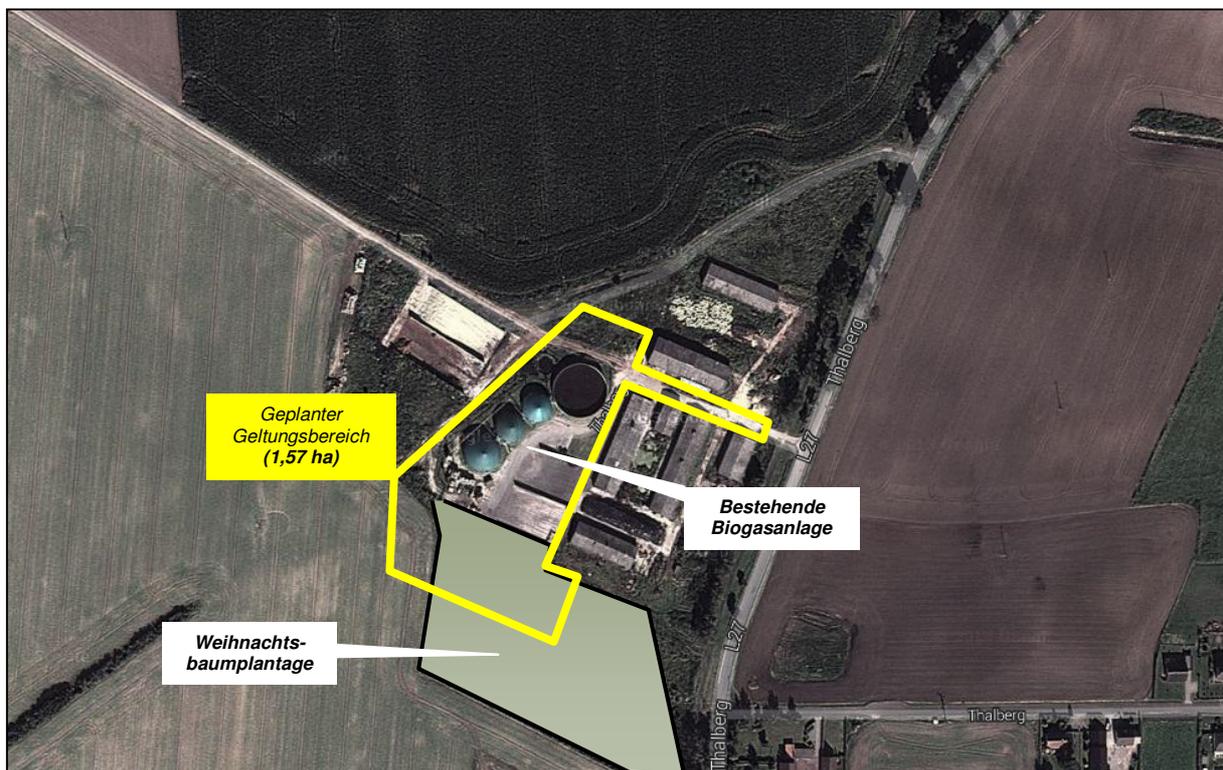
## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Die Ortslage Thalberg liegt in etwa 400 m Entfernung in östlicher Richtung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in 239 m südöstlicher Richtung. Das Bebauungsplangebiet wird durch die baulichen Anlagen der bestehenden Biogasanlage geprägt. Der geplante Geltungsbereich ist bereits zu großen Teilen vorversiegelt (vgl. Abb. 1).

Südlich der vorhandenen Biogasanlage befindet sich eine Weihnachtsbaumplantage. Sie unterliegt **nicht den Vorgaben des Landeswaldgesetzes M-V**. Die Nutzung dieser Fläche ist temporär. Westlich der Biogasanlage verläuft ein unbefestigter Weg, der ein westlich gelegenes Fahrsilo erschließt. Dieses liegt auf einer ruderalisierten Freifläche.

Unmittelbar östlich des geplanten Geltungsbereiches grenzt eine **Tierhaltungsanlage** an. Zurzeit werden in ihr 130 Mutterkühe gehalten. Die Tier- sowie die Biogasanlage werden jeweils durch die Landesstraße **L 27** erschlossen.



**Abbildung 1:** Darstellung des Betriebsgeländes der bestehenden Biogasanlage und des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ Quelle: Google Earth

Die Umgebung des Vorhabenstandortes ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Ein kleiner südwestlicher Teil des Geltungsbereiches unterliegt derzeit einer ackerbaulichen Nutzung.



**Abbildung 2:** Betriebsgelände der Biogasanlage in Thalberg; Foto: BAUNKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Die vorhandene Biogasanlage besteht im Wesentlichen aus:

- **Stahlbetonbehälter**
  - Nettovolumen = 1.780 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 20,30 m
  - Höhe: 6,00 m
- **Stahlbetonbehälter**
  - Nettovolumen = 1.136 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 16,22 m
  - Höhe: 6,00 m

Beide Behälter sind beheizbar und isoliert mit Trapezblechverkleidung. Sie können als Fermenter und Nachgärer betrieben werden.

- **Stahlbetonbehälter nicht beheizt und isoliert, ohne Verkleidung**
  - Nettovolumen = 1.136 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 16,22 m
  - Höhe: 6,00 m

Die Stahlbetonbehälter haben ein zweischaliges Gasspeicherdach.

- **Stahlbetonbehälter als Gärrestläger ohne Dach**
  - Nettovolumen = 4.300 m<sup>3</sup>
  - Durchmesser: 30,70 m
  - Höhe: 6,00 m
- **Unterirdische Stahlbetonbehälter**
  - Nettovolumen = 80 m<sup>3</sup>
- **Fahrsilo** mit einer Fläche von 1.380 m<sup>2</sup>

Weitere im Plangebiet befindliche Anlagenkomponenten sind:

- BHKW-Container
- Büro- und Steuerungscontainer
- Entschwefelung
- Fackel
- Pumpen- und Substratverteilerhaus



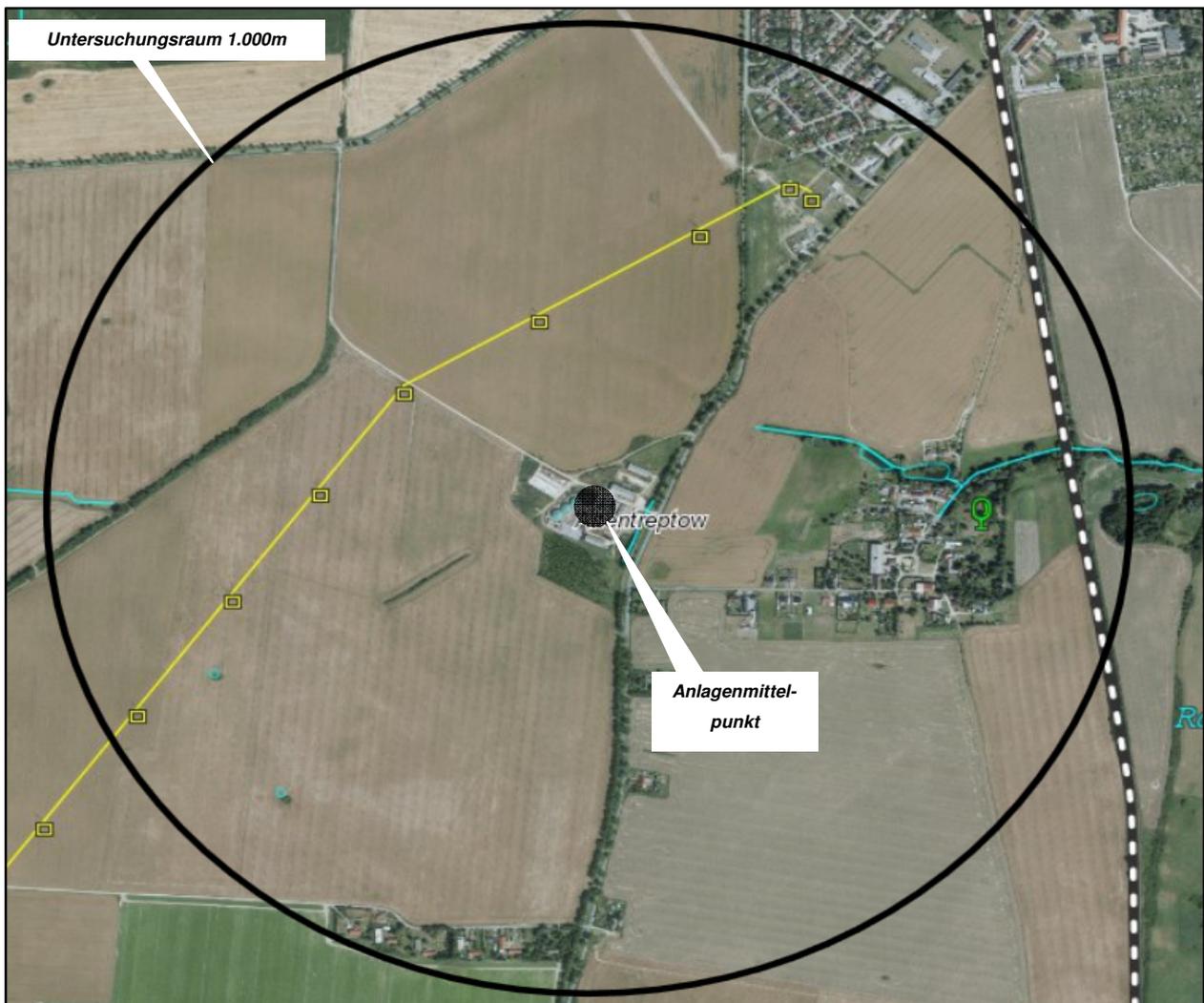
**Abbildung 3:** Ein Großteil des Betriebsgeländes ist derzeit versiegelt. Weiter hinten ist die angrenzende Tierhaltungsanlage sichtbar, Foto: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ nicht vorhanden. Der geplante Geltungsbereich unterliegt auch keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 - 30 des BNatSchG. Bodendenkmale befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet.

Etwa 300 m in südöstlicher Richtung befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“**. Etwa 950 m östlich liegt das **FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“**.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter ist die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mögliche Neuversiegelung von insgesamt **4.253 m<sup>2</sup>**. Darüber hinaus sind die mit der Erweiterung verbundenen Immissionswirkungen zu untersuchen.

Für die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist die Austrittshöhe der Emissionen mit 20 m über Oberkante Gelände maßgebend. Folglich wurde der **Untersuchungsradius auf 1.000 m** festgelegt.



**Abbildung 4:** Darstellung des Untersuchungsraumes (ausgehend vom Anlagenmittelpunkt 1.000 m) GAIA M-V

## **2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale**

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind die Auswirkungen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse sowie die Anlagenerweiterung zu untersuchen:

### **Baubedingte Auswirkungen**

- Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** durch mögliche Neuversiegelung
- Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** auf Grund der Bautätigkeit und Flächeninanspruchnahme

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Wirkungen auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** durch Flächenverlust auf Grund von Neuversiegelungen
- Wirkungen auf das **Landschaftsbild** auf Grund der Errichtung weiterer Anlagenteile
- Wirkungen auf das Schutzgut **Boden** auf Grund des Verlustes von Bodenfunktionen, insbesondere im südlichen Teil des geplanten Geltungsbereiches

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Auswirkungen auf die Schutzgüter **Mensch und Siedlung** sowie **Tiere und Pflanzen** auf Grund von Immissionswirkungen der Biogasanlage Thalberg

Zusammenfassend sind somit folgende **Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare durch den B-Plan mögliche neue Eingriffe in Natur und Landschaft durch Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.
2. Folgen der Immissionswirkungen der geplanten Anlagenerweiterung (insb. Geruchs-, Geräuschs-, Stickstoff- und Ammoniakimmissionen) sind zu ermitteln und in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Tiere und Pflanzen zu bewerten.
3. Die Anlagenerweiterung ist in Bezug auf das **Landschaftsbild** zu beurteilen.

Weitere vorhabenbedingte Konfliktschwerpunkte sind nicht zu erwarten.

## 2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich südlich der Stadt Altentreptow. Der Abstand des Emissionsschwerpunktes zur nächsten betriebsfremden Wohnnutzung nahe der Ortslage Thalberg beträgt 239 m. Es handelt sich um eine **Splittersiedlung im Außenbereich**. Diese sowie die Ortslage Thalberg sind somit als maßgebende Immissionsorte zu berücksichtigen. Die Ortslage Thalberg selbst befindet sich etwa **400 m** östlich.

## 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### **Bestandserfassung**

#### Methodik

Bestandserhebungen zur Biotop- und Nutzungsstruktur des Untersuchungsraumes liegen bereits vor. Genutzt werden insbesondere vorhandene Daten der Geoportale des Landes Mecklenburg- Vorpommerns. Im Zusammenhang mit der Vorprägung des Standortes als Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage mit einem hohen Versiegelungsgrad konnte auf Grund dieser Daten von einer örtlichen Erfassung abgesehen werden.

#### Ergebnisse der Untersuchungen

##### *Beschreibung der Biotop- und Nutzungstypenstruktur*

Im Wesentlichen ist der weitere Untersuchungsraum durch eine **intensive ackerbauliche Nutzung** geprägt. Der Anlagenstandort selbst ist als Produktionsanlage einzustufen. Der Anhang II dieser Unterlage enthält eine Übersichtskarte der Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsraum.

#### Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

##### *Biologische Vielfalt*

Die bestehenden Biotoptypen und Nutzungen innerhalb des Untersuchungsraumes lassen sich nach ihrer Bedeutung im Wesentlichen in folgende Kategorie einordnen:

- **Lehm- bzw. Tonacker (ACL)**
- **Verstädtertes Dorfgebiet (ODV)**
- **Tierproduktionsanlage/sonstige landw. Produktionsanlage (ODT/ODS)**
- **Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (PWY)**
- **Allee (BAA) sowie Baumreihe (BRR)**
- **Strauchhecke (BHF)**

Biotop- und Nutzungstypen mit hoher Bedeutung

Mit der vorliegenden Planung wurden **gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG in Verb. m. § 20 des NatSchAG M-V in einem Umkreis von 1.000 m untersucht.

Die folgende Tabelle zeigt, wo sich innerhalb des Untersuchungsraums Biotope mit gesetzlichem Schutzstatus und einer entsprechend hohen Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum innerhalb des Untersuchungsraums befinden:

<b>Biotopnummer</b>	<b>Bezeichnung/Beschreibung</b>	<b>Abstand zum Vorhabenstandort (etwa)</b>
P355292	Hecke	590 m
P357028	Hecke	250 m
P355932	Allee	160 m
P354636	Baumreihe	330 m
P351904	Allee	510 m

Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer Bedeutung

Saumstrukturen z.B. an Wegrändern oder ungestörte Ruderalflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung

Die Ackerflächen innerhalb des Untersuchungsraumes sowie die vorhandene Weihnachtsbaumplantage sind durch eine intensive Bewirtschaftung mit Maschinen und Wirtschaftsdünger gekennzeichnet. Eine naturnahe Vegetation aus Wildkräutern ist hier nur spärlich vorhanden.

Biotop- und Nutzungstypen mit untergeordneter Bedeutung

Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen im Außenbereich sind naturfern und zumeist versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten. Das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage erfüllt keine ökologischen Funktionen, da dieses bereits durch die vorhandenen baulichen Anlagen der **Biogasanlage** und der angrenzenden **Tierproduktionsanlage** gekennzeichnet ist. Insgesamt sind bereits **6.488 m<sup>2</sup>** versiegelt.

**Fauna**

Die Qualität der einzelnen Biotoptypen als Tierlebensraum kann nur zusammenhängend bewertet werden. Mithilfe einer **Potenzialabschätzung** wurde das Vorkommen einzelner Artengruppen geprüft.

Als Datengrundlage wird dabei auf die durch das Land Mecklenburg- Vorpommern bereitgestellten Kartierungen (GAIA- M-V, Linfos) zurückgegriffen. Dort ist das Vorkommen insbesondere von besonders und streng geschützten Arten auf jeweilig dafür erstellte Karten abgreifbar.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsraums lässt ein Artenspektrum erwarten, das an diese anthropogen vorgeprägte Kulturlandschaft angepasst ist. Auf dem Vorhabenstandort befindet sich eine Biogasanlage. Das Betriebsgelände weist eine entsprechende Vorversiegelung auf. Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten ist demzufolge für den Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Hochwertige Biotopstrukturen wie z.B. Hecken befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Innerhalb dieser Habitats ist das Vorkommen von Reptilienarten wie z.B. der Zauneidechse möglich. Auch für Insektenarten oder kleine Säugetiere bieten Hecken wichtige Lebensräume. Sölle oder sonstige stehende Kleingewässer befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen von Amphibienarten ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender Strukturen für Fledermäuse, wie z.B. Baumhöhlen, Mauernischen oder alte Gebäude weist der Untersuchungsraum keine Quartiereigenschaften auf. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse Teile des Untersuchungsraumes als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

## **Avifauna**

### *Ausgangssituation*

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Planungsraumes sowie der Brutökologie einzelner Vogelarten werden die Arten in entsprechende Gruppen eingeteilt (Boden-, Strauch-, Baum-, Gebäude- oder Höhlenbrüter). Artengruppen, die auf Grund der Ausstattung des Planungsraumes im Untersuchungsraum nicht vorkommen können, sind nicht weiter zu berücksichtigen.

Durch die stark anthropogene Vorprägung des Plangebietsumfeldes, die bestehenden Reize, die vor allem von dem Betriebsgelände der Biogasanlage und der unmittelbar östlich verlaufenden Landesstraße ausgehen, ist die Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten als gering einzuschätzen.

Die südlich an das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage vorhandene **Weihnachtsbaumplantage** ist als potenzieller **Rückzugsraum und Niststandort** für Gehölzbrüter zu berücksichtigen. Sie bauen ihre Nester bevorzugt im Geäst oder am Boden unterschiedlicher Gehölzbestände. Als Nistplätze kommen unter anderem Bäume, Hecken oder Sträucher in Betracht.

Vereinzelt kann diese Fläche als Ruhe- und Niststätte von z. B. **Amsel** (*Turdus merula*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*) oder **Neuntöter** (*Lanius collurio*) genutzt werden.

Die Amsel ist nahezu in allen Kulturlandschaften verbreitet und weist entsprechend eine geringe Störungsempfindlichkeit auf. Der Neuntöter nimmt in Ermangelung von Dornensträuchern als Niststandort ebenfalls Fichten- oder Wacholderbestände in Anspruch.

Die Weihnachtsbaumplantage ist jedoch als **wirtschaftlich genutzte Fläche** zu betrachten, für die eine temporäre Nutzung vorgesehen ist. Ein dauerhafter Bestand der Bäume ist nicht vorgesehen.

#### *Methodik*

Der Anlagenstandort besteht bereits. Die standortspezifische Bewertung der Avifauna erfolgt dabei verbal-argumentativ. Eine vollständige Erfassung der Avifauna ist unter Berücksichtigung der als unterentwickelt einzuschätzenden Standortgegebenheiten in diesem Falle nicht zielführend.

Hier wird von der sog. worst- case Betrachtung ausgegangen. Es wird in diesem Falle von der Anwesenheit einer Art ausgegangen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich geeignete Habitatstrukturen innerhalb des gewählten Untersuchungsraumes vorhanden sind.

#### *Übersicht der Untersuchungsergebnisse*

Es bleibt festzuhalten, dass auf Grund der intensiven Vorprägung dem Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für europäische Vogelarten zukommt. Es ist im Wesentlichen eine Artenzusammensetzung zu erwarten, die gegenüber der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Empfindlichkeit aufweist.

**Entscheidend für die weiteren Betrachtungen** im Rahmen der Umweltprüfung ist die Bewertung der Empfindlichkeiten dieser dominierenden Arten gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Berücksichtigt wird hierbei jedoch, dass die Biogasanlage bereits besteht. Die Neuversiegelung konzentriert sich im Wesentlichen auf die **Weihnachtsbaumplantage** im südlichen Geltungsbereich.

### *Zusammenfassende Bewertung*

Der **gesamte Untersuchungsraum** weist auf Grund der landwirtschaftlichen Prägung ein begrenztes Spektrum störungsunempfindlicher Vogelarten auf. Die oben beschriebenen Strukturen im Umfeld des Vorhabenstandortes sind in ihrer Qualität als Lebensraum im Wesentlichen als unterentwickelt einzuschätzen.

Die südlich liegende Weihnachtsbaumplantage kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Untersuchungsraums potenziell als Rückzugsraum von ubiquitär vorkommenden Gehölzbrütern dienen.

Das Vorkommen folgender Gehölzbrütender Arten wird angenommen:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Fitis (*Phylloscopus trochillus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Sie werden innerhalb der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der möglichen Betroffenheit gesondert untersucht. Dabei wird das Vorhaben entsprechend seiner Wirkungen auf diese Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG geprüft.

## **2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie**

### **Geologie**

Geologisch betrachtet gehört die Region zur Norddeutschen Senke und bildet damit einen Teil des norddeutschen Tieflandes.

### **Boden**

Die Ausgangsformen für die Böden in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bilden die vom Weichselglazial hinterlassenen Sedimente der Grundmoränen, Endmoränen und Sander sowie die ausgedehnten holozänen mineralischen und organischen Bildungen der Becken und Täler. Es sind dementsprechend vorwiegend pedologisch junge Böden anzutreffen.

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage. Somit ist der Versiegelungsgrad entsprechend hoch. Wesentliche Bodenfunktionen sind bereits nachhaltig verlorengegangen. Das nähere Umfeld des Vorhabenstandortes ist durch eine intensive Landwirtschaft gekennzeichnet. Der Natürlichkeitsgrad ist durch die Befahrung mit schwerer Technik gering.

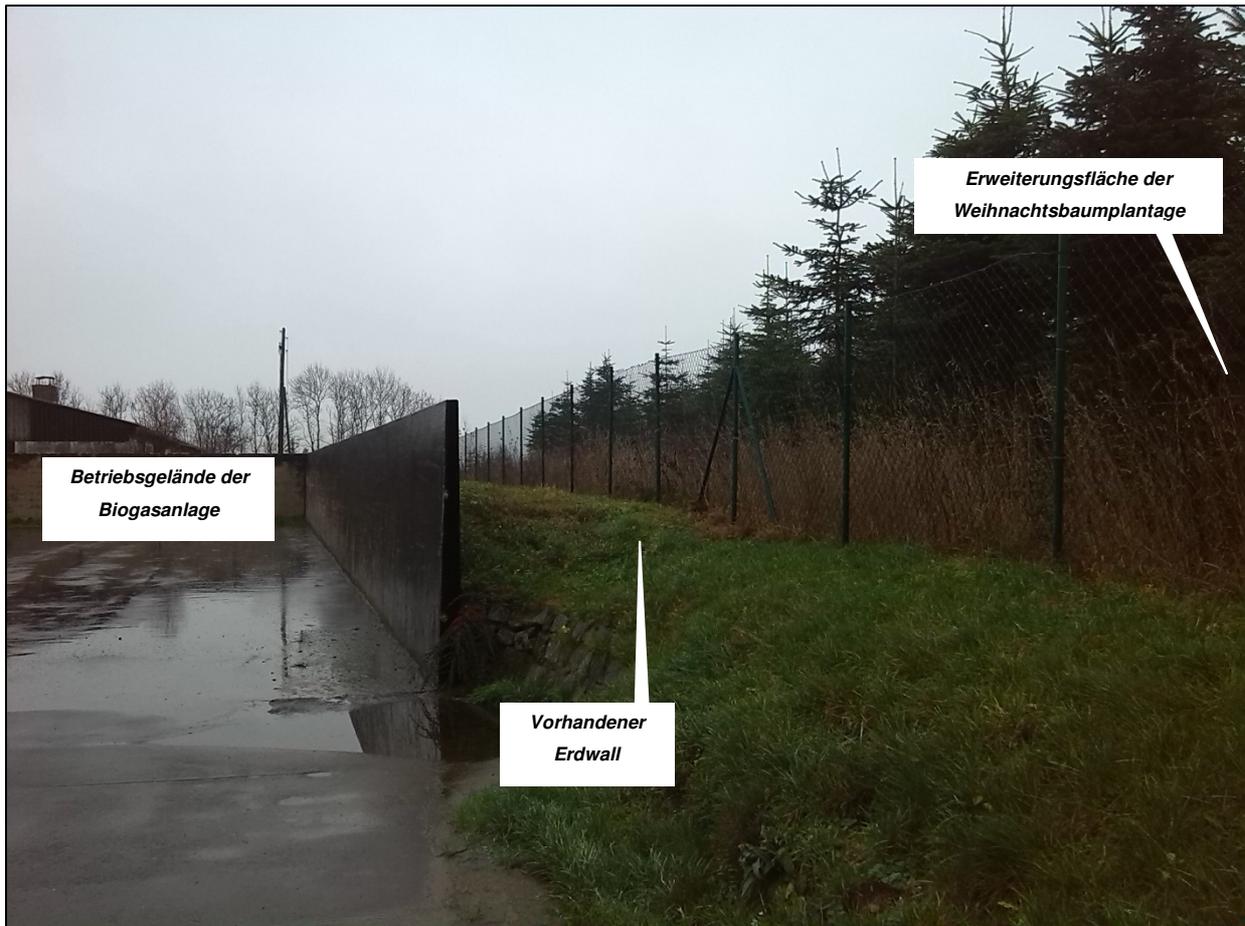
#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale vorhanden.

#### Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsfläche für das Plangebiet registriert.

Das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage wird von der südlich angrenzenden Weihnachtsbaumplantage durch einen Erdwall getrennt. Die Höhe des Walls beträgt etwa 1,5 m.



**Abbildung 5:** Die vorhandene Biogasanlage liegt etwas unter dem Höhengniveau der angrenzenden Weihnachtsbaumplantage  
Foto: BAUKONZEPT Neubrandenburg

## 2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

### Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer.

### Grundwasser

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

## 2.2.5 Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 300 m westlich des Landschaftsschutzgebietes „Tollensetal“. Folgende Schutzzwecke sind für dieses LSG beschrieben:

- *Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*
- *Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes*
- *Erhalt der Bedeutung der Erholungsfunktion*

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist in seiner Eigenart klar durch anthropogen bestimmte und nutzungsorientierte Strukturen, insbesondere der intensiven ackerbaulichen Nutzung, gegliedert und geprägt.

Die **Naturnähe** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna ist beschränkt sich auf wenige Wertbiotope im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereiches.

Der meist artenarme Vegetationsbestand im Planungsraum und bestehende agrarstrukturelle Vorbelastungen vermindern die **Erlebbarkeit** und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Eine landschaftliche **Vielfalt** des Untersuchungsraums beschränkt sich auf wenige Heckenbiotope und Baumreihen außerhalb des Geltungsbereiches.

## 2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Mit Niederschlägen von durchschnittlich 550 - 575 mm im langjährigen Mittel gehört die Region im Vergleich zum Westen und Norden des Landes zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.

## 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmäler.

## 2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (NatSchAG M-V). Im Untersuchungsraum, etwa 300 m südöstlich des Vorhabenstandortes, befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“**. Des Weiteren liegt in etwa 950 m Entfernung in östlicher Richtung das **FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“**.

## 2.3 **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### 2.3.1 **Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

#### 2.3.1.1 **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

##### *Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen*

Emissionen von Geruchsstoffen treten während der Betriebsphase der Biogasanlage auf. Im Umweltbericht ist zu prüfen, inwieweit sich Geruchsemissionen durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen auswirken können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Erweiterung der bestehenden Anlage geplant. Die Biogasanlage wurde gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 als privilegierte Anlage zugelassen. Immissionsschutzrechtliche Belange können somit berührt werden.

Geplant ist die Errichtung eines 2-Kammerfahrtilos, eines Gärrestlagers sowie einer ORC-Anlage. Somit wird die Beurteilung der zu erwartenden Geruchsemissionen für diesen Standort in einem gesonderten Gutachten erforderlich. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Geruchsimmissionen werden wie folgt zusammengefasst:

*„Auf der Grundlage der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg- Vorpommern vom 15. August 2011 wurde eine Geruchsausbreitungsberechnung unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 durchgeführt.*

*Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass die von der Nutzung im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ ausgehenden Geruchsstoffimmissionen, dargestellt als relative Geruchsstundenhäufigkeiten, den Wert von 0,02 (Irrelevanz) im Bereich aller relevanten Immissionsorte nicht überschreiten.*

*Die von der Nutzung der Biogasanlage ausgehende Geruchsart (Hedonik) ist hauptsächlich durch Silagegerüche, Stallgerüche, Rauchgasgerüche und kompostartige Gärrestgerüche geprägt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten können.*

*Die vorliegende Arbeit lässt den Schluss zu, dass schädliche Umwelteinwirkungen – hervorgerufen durch die Immissionen von Geruchsstoffen – im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“ **nicht zu erwarten** sind.“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“

### *Emissionen und Immissionen von Geräuschen*

Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten als schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans zur städtebaulichen Sicherung der Biogasanlage und die damit verbundene geplante Erweiterung sind in Bezug auf mögliche Lärmimmissionen zu bewerten.

Aus diesem Grunde ist die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen für diesen Standort in einem gesonderten Gutachten erforderlich.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden wie folgt zusammengefasst:

*„Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Nutzungen im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.*

*In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm wird festgestellt, dass selbst unter den getroffenen worst case-Annahmen die Belastung an den beurteilten Immissionsorten die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tag- und den Nachtzeitraum jeweils um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (vgl. Nummer 3.2.1 der TA Lärm - Irrelevanzkriterium).*

*Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen ist nicht zu erwarten.*

*Beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.*

*Deutlich hervortretende Einzeltöne sind nicht zu erwarten, wenn insbesondere in den Frequenzen 50, 63, 80 und 100 Hertz schallmindernde Maßnahmen an der Abgaskaminöffnung berücksichtigt werden wie z. B. der Einbau geeigneter Abgasschalldämpfer, die nach dem Reflexionsprinzip und nach dem Absorptionsprinzip arbeiten. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen.*

*Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, die mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Nutzungen innerhalb des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ einhergehen, sind **nicht zu erwarten**.<sup>2</sup>*

---

<sup>2</sup> Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“

### *Emissionen und Immissionen von Staub*

Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Staubentwicklung kommen.

Die vorhersehbaren Auswirkungen sind jedoch mit denen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zur Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen bzw. den Betriebsabläufen des angrenzenden Produktionsstandortes vergleichbar. Die Anlagenerweiterung wird so konzipiert, dass die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass diese Konfliktsituation der baubedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf das Schutzgut Mensch auswirkt, soweit der Maßstab der guten fachlichen Praxis und der Stand der Technik in der Bauausführung angesetzt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die geplante Biogasanlage und verbundene Staubimmissionen sind auszuschließen.

### **Weitere Immissionswirkungen**

Landwirtschaftliche Abprodukte wie **verunreinigtes Niederschlagswasser und Abprodukte** sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärückstände sachgerecht angewendet werden.

Damit wird abgesichert, dass die Gesundheit von Menschen nicht geschädigt wird, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

### **2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ und die damit verbundene Erweiterung um die o. g. Bauteile auf Tiere, Pflanzen und Biotop des Untersuchungsraumes haben können.

Der Vorhabenstandort steht unter großer Beeinflussung des vorhandenen Betriebsgeländes der bestehenden Biogasanlage sowie der angrenzenden Tierhaltungsanlage.

Die baulichen Anlagen, die unmittelbar angrenzende Landesstraße L 27 sowie die intensive Ackernutzung im Umfeld sorgen im Zusammenwirken für eine erhebliche Vorprägung.

Während der Bauphase kommt es zur Umwandlung von **1.385 m<sup>2</sup>** Ackerland im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Des Weiteren ist die Umwandlung von **2.868 m<sup>2</sup>** Weihnachtsbaumplantage geplant. Somit können insgesamt **4.253 m<sup>2</sup>** neu versiegelt werden.

Mit der Beseitigung von Flächen der Weihnachtsbaumplantage kommt es zum Verlust von potenziellen Rückzugsräumen für **Gehölzbrüter**. Diese Artengruppe wird im Artenschutzfachbeitrag gesondert untersucht.

Die Nutzung dieser Fläche erfolgt derzeit aus ökonomischen Gesichtspunkten. Ein dauerhafter Bestand ist demnach nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen von den o. g. Wertbiotopen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht ableitbar.

### 2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Die mögliche Neuversiegelung konzentriert sich auf einen bereits bestehenden Anlagenstandort mit sehr geringer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Der Standort ist bereits stark anthropogen vorgeprägt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vollständig kompensierbar.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine **GRZ 0,7** festgesetzt. Bei einer Gesamtfläche des Sondergebietes SO von **15.729 m<sup>2</sup>** können somit insgesamt **11.010 m<sup>2</sup>** versiegelt werden.

Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ist im Bereich zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und der südlich angrenzenden Weihnachtsbaumplantage eine **Bodenregulierung** erforderlich (vgl. Erdwall Abb. 7). Diese ist auf Grund der unterschiedlichen Höhenniveaus beider Flächen notwendig.

Um eine Vermischung des Oberbodens mit anderen Schichten zu verhindern, wird der Wall abgetragen, gelagert und anschließend zum Andecken des Betriebsgeländes wiederverwertet.

### 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet. Naturnahe Gewässer befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der Anlage. **Verunreinigtes Niederschlagswasser** kann auf Grund der Auswaschung von **Silagesickersaft** auf den Siloflächen entstehen.

Auf Grund dessen ist das gesonderte Sammeln dieses Wassers in einem Schmutzwasserbehälter notwendig.

Das anfallende Wasser wird unter Berücksichtigung einer sinnvollen Verwertung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht. Es enthält wichtige Pflanzennährstoffe und ist als Wirtschaftsdünger einzustufen. Die Regeln der Düngeverordnung sind entsprechend zu beachten.

Weitere Auswirkungen sind nicht ableitbar.

### **2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz**

Da die Anlage bereits besteht, sind Wirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz auch unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung nicht absehbar.

Auswirkungen auf Bereiche außerhalb des Planbereiches sind nicht zu erwarten.

### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Biogasanlage wurde gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt und errichtet. Dadurch ist der Vorhabenstandort bereits stark anthropogen vorbelastet. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Das **Landschaftsbild** ist auf Grund der vorhandenen baulichen Anlagen der bestehenden Biogasanlage und der Tierhaltungsanlage bereits beeinflusst, weshalb negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit der Anlagenerweiterung nicht ableitbar sind.

### **2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“ sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Biogasanlage Thalberg“ mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Februar 2014

Die Prüfungsergebnisse sind wie folgt zusammenzufassen:

Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes errichtet. Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme mit Verlusten von LRT-Flächen oder Habitaten im FFH-Gebiet sowie jegliche physische Einwirkung oder mechanische Störwirkung sind ausgeschlossen.

Baubedingte Immissionen der geplanten Erweiterung gehen in ihrer Wirkung nicht über die betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Anlage hinaus und können das FFH-Gebiet nicht negativ beeinflussen, da das Baufeld mehr als 900 Meter von den nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen entfernt ist und relevante Immissionen durch Baumaschinen über diese Entfernung ausgeschlossen sind.

Eine für das FFH-Gebiet relevante zusätzliche Segmentierung landschaftlicher Freiräume findet nicht statt. Der Vorhabenstandort befindet sich deutlich außerhalb des FFH-Gebietes. Es besteht für bodengebundene Tierarten wie Amphibien bereits eine erhebliche Vorbelastung (Kollisionsgefahr, Barriere) durch die Landesstraße L 27, die intensive ackerbauliche Nutzung und die bewohnte Ortslage Thalberg. Das Baufeld des Vorhabens wird derzeit als Betriebsfläche bzw. Weihnachtsbauplantage regelmäßig benutzt. Damit ist eine Eignung als Lebensraum für die relevanten FFH-Arten nicht vorhanden. Zerschneidung oder Arealverkleinerung findet ebenfalls nicht statt.

Visuelle anlage- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung von mehr als 900 m zwischen dem Baufeld und den relevanten FFH-Lebensräumen ausgeschlossen.

Gemäß den Ergebnissen der Stickstoffprognose können aufgrund der geringen Werte der ermittelten Zusatzbelastung Wirkungszusammenhänge der Anlage mit den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bzw. mit Habitaten der untersuchten FFH-Arten ausgeschlossen werden.

Eine zusätzliche Belastung des FFH-Gebietes durch die Ausbringung des Gärrestes der Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht nicht, da der Gärrest als Wirtschaftsdünger nicht zusätzlich, sondern anstelle anderer organischer oder mineralischer Dünger ausgebracht wird. Die N-Immissionen in Verbindung mit der Gärrestausrückführung liegen nicht über denen alternativer Stickstoffdünger.

Der anlagenbezogene Verkehr erfolgt ausschließlich im Wesentlichen über die Landesstraße L 27. Diese Straße ist dem überörtlichen Verbindungsverkehr gewidmet, so dass von der Straße im Bestand bereits relevante Stör- und Zerschneidungswirkungen ausgehen. Das anlagenbezogene Verkehrsaufkommen stellt keine relevante Zusatzbelastung dar.

Die Auswirkungen der Landesstraße auf das FFH-Gebiet rund 900 m südlich des Vorhabenstandortes sind demnach weiterhin durch die Vorbelastung geprägt.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ durch das Vorhaben nicht besteht.

### **2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

### **2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Unterschiedliche Belastungen durch den vorhandenen Anlagenbetrieb der Biogasanlage schränken die Qualität des gewählten Vorhabenstandortes bereits ein.

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keine wesentlichen positiven Auswirkungen hätte.

### **2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Auf Grund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der Verwendung modernster Energiegewinnungstechnologien und auf Grund der Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt des Untersuchungsgebiets mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen im Anlagenumfeld oder der näheren Umgebung fügt sich der bestehende Anlagenstandort als Teil der Kulturlandschaft gut in den **Bestand** ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

### **Schutzgut Mensch**

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Neuversiegelungen wurden auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert. Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die angrenzende Vegetationsdecke ist anthropogen überprägt und stellt auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung einen geringen Natürlichkeitsgrad dar. Ein Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt. Hier sind keine Auswirkungen ableitbar.

Wechselwirkungen treten mit dem Schutzgut Boden auf. Versiegelungen von Böden bedeuten immer einen Verlust an Lebensraum, der im Rahmen der Kompensationsplanung ausgeglichen werden muss (siehe **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**).

### **Schutzgut Boden**

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere sowie Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Allerdings ist auf Grund von Standortgegebenheiten die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen.

### **Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Luft und allgemeiner Klima**

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Schall und Abgasen.

Da die Immissionswirkungen des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der klimawirksamen Faktoren im Untersuchungsraum zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen, sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ableitbar.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Standort wird bereits als Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage genutzt. Auf Grund dessen kommen somit für den Standort keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht. Zu berücksichtigen sind ebenfalls der bauliche Bestand sowie die dadurch erzeugten Vorbelastungen der angrenzenden Tierhaltungsanlage.

### **2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zum Ausgleich sind in der **Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** zum o. g. Vorhaben dargestellt.

In Bezug auf den Artenschutz ist eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode der o.g. gehölzbrütenden Arten notwendig. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP, Anhang 2 dieser Unterlage) werden mögliche Konflikte mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf den Artenschutz näher untersucht.

### 3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

#### 3.1 *Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken*

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Zuhilfenahme entsprechender Immissionsprognosen. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

#### 3.2 *Hinweise zur Überwachung (Monitoring)*

Über ein Monitoring überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Stadt Altentreptow plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

#### 3.3 *Erforderliche Sondergutachten*

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Sondergutachten berücksichtigt:

- Geruchsimmissionsprognose
- Geräuschimmissionsprognose
- Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose

#### 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 400 m westlich der Ortslage Thalberg. Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 1,57 ha und erstreckt sich im Außenbereich. Der Geltungsbereich wird durch die Landesstraße L 27 im Osten des Plangebietes erschlossen.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** des Vorhabens sind die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ mögliche neue Flächeninanspruchnahme von insgesamt **4.253 m<sup>2</sup>** sowie die vorhersehbaren betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Die Biogasanlage ist derzeit nicht in Betrieb.

Geplant ist die Erweiterung der Biogasanlage um ein 2-Kammerfahrсило, ein Gärrestlager sowie eine ORC-Anlage. Die Auswirkungen der Erweiterung wurden im Kapitel 2.3 ausführlich dargestellt.

Direkt an den Planungsraum angrenzend befindet sich eine Tierhaltungsanlage, welche in Bezug auf den Immissionsschutz für umliegende Wohnbebauungen berücksichtigt wurde. Folglich wurde die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von **1.000 m** als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt (siehe Abb. 4).

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab, dass diese auf Grund des bereits vorhandenen Anlagenstandortes nicht zusätzlich erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Die von der Neuversiegelung betroffene Weihnachtsbaumplantage ist als potenzieller Rückzugsraum der ortsansässigen Avifauna, insbesondere Gehölzbrüter, zu berücksichtigen. Diese könnten dieses Areal als Ruhestätte nutzen. Die betroffenen Arten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gesondert berücksichtigt.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nach Auswertung aller möglichen Auswirkungen nicht festgestellt werden.**

## 5. Anhang

- Anhang 01                    Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Februar 2014
- Anhang 02                    Biotop- und Nutzungstypen, GAIA M- V
- Anhang 03                    Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.- Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014
- Anhang 04                    Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.- Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014
- Anhang 05                    Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.- Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014
- Anhang 06                    FFH-Verträglichkeitsvorprüfung - Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Biogasanlage Thalberg“ mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Februar 2014